

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Geldern

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S.90), sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 11.07.2019 folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

1.	Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Durch die Entrichtung der Grabbereitungsgebühren werden die Kosten für den tatsächlichen Aufwand der Arbeitskräfte, Geräte und Materialien abgedeckt. Durch die Entrichtung der Nutzungsgebühren werden die Kosten für die Unterhaltung der Friedhöfe und Nebenanlagen abgedeckt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung an die Stadtkasse Geldern zu zahlen.
2.	Für die Sammelbestattung von vor und während der Geburt gestorbenen Kindern (Tot- und Fehlgeburten, die nicht der gesetzlichen Bestattungspflicht unterliegen) auf entsprechenden Grabflächen auf dem Friedhof in Geldern werden keine Gebühren nach dieser Friedhofsgebührensatzung (Nutzungsrecht, Bestattungsgebühr etc.) erhoben. Einzelbestattungen der oben genannten Kinder werden gegen Zahlung der betreffenden Gebührensätze zugelassen.
3.	Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, a) die in Nr. 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§ 2

1.	Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte betragen die Gebühren:	
	a) für Rasen-Reihengrabstätten	2.150,00 €
	b) für die übrigen Reihengrabstätten	975,00 €
	c) für Baumreihengrabstätten	775,00 €
	d) für eine anonyme Rasen-Urnengrabstätte	1.025,00 €
	e) für Urnenrasenreihengrabstätten	450,00 €
	f) für Urnengemeinschaftsgrabstätten	1.075,00 €

2.	Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstelle betragen die Gebühren:	
	a) für Familiengrabstätten je Grabstelle	1.200,00 €
	b) für Parkgrabstätten je Grabstelle	1.290,00 €
	c) für Rasen-Wahlgrabstätten je Grabstelle	2.580,00 €
	d) für Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle (für 2 Urnen)	1.110,00 €
	e) für Baumwahlgrabstätten je Grabstelle (zzgl. der Gebühren für die Baumpflege gemäß Ziffer 5)	1.170,00 €
	f) für Kreisbaumwahlgrabstätten je Grabstelle (für 2 Urnen)	2.370,00 €
	g) für Kinderwahlgrabstätten	555,00 €

3.	Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte auf dem Memoriamfeld in Geldern betragen die Gebühren:	
	a) für Familiengrabstätten je Grabstelle	1.200,00 €
	b) für Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle	555,00 €

4.	Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte auf dem Memoriamfeld in Geldern betragen die Gebühren:	
	a) für Reihengrabstätten	975,00 €
	b) für Urnenreihengrabstätten	475,00 €

5.	Bei Beerdigungen oder Urnenbeisetzungen während der Laufzeit des Nutzungsrechtes in allen Arten von Wahlgrabstätten außer in Kinderwahlgrabstätten ist zur Wahrung der Ruhefrist eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr der notwendigen Verlängerungszeit bei Grabstätten nach Ziffer 2 Buchstaben a) bis f) und Ziffer 3 des § 2 der Friedhofsgebührensatzung 1/30 der jeweiligen Gebührensätze.	
----	---	--

6.	Für eine 30-jährige Nutzungszeit an der Urnen-Baumwahlgrabstätte beträgt die Baumpflegegebühr unabhängig von der Anzahl der Grabstellen 420,00 €. Im Falle der Verlängerung des Nutzungsrechtes wird 1/30 pro Jahr als Gebühr erhoben.	
----	--	--

§ 3

Die Bestattungsgebühr (Grabbereitung inkl. Ausschmücken der Grabstätte und dem Transport und Auftragen von Blumen und Kränzen) beträgt:		
a)	für eine Kinderbeerdigung (bis zu 5 Jahren)	105,00 €
b)	für eine Kinderbeerdigung (bis zu 5 Jahren) <u>samstags</u>	116,00 €
c)	für eine Reihengrabstätte	308,00 €
d)	für eine Reihengrabstätte <u>samstags</u>	339,00 €
e)	für eine Grabstelle in einer Familien- oder Parkgrabstätte	349,00 €
f)	für eine Grabstelle in einer Familien- oder Parkgrabstätte <u>samstags</u>	384,00 €
g)	für eine Urnenbeisetzung	74,00 €
h)	für eine Urnenbeisetzung <u>samstags</u>	81,00 €
i)	für eine Urnenbeisetzung im Urnenrasenreihengrab (mit gemindertem Aufwand)	53,00 €

§ 4

1.	Für das Ausgraben von Toten werden erhoben:	
	a) für ein Kind bis zu 5 Jahren	90,00 €
	b) für Verstorbene über 5 Jahre	295,00 €
	c) für eine Urne	51,00 €
	zuzüglich der Gebühren für die Ausstellung einer „Amtsärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Ausgrabung einer Leiche“ des für den Sterbeort zuständigen Kreisgesundheitsamtes	

2.	Bei Versendung einer Urne zwecks Bestattung auf einem anderen Friedhof ist der zusätzliche Aufwand nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geldern zuzüglich entstehender Portokosten zu entrichten.
----	---

3.	Bei Umbettungen werden die Gebühren für die Grabbereitung gemäß § 3 zusätzlich erhoben.
----	---

4.	Für das Ausgraben von erdbestatteten Verstorbenen, die
	a) noch nicht länger als 8 Jahre beigesetzt sind, wird ein Zuschlag von 50 % auf die Gebühr zu Ziffer 1 erhoben,
	b) an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind und besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind, wird ein Zuschlag von 100 % auf die Gebühr zu Ziffer 1 erhoben.

§ 5

Die Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmalen, Grabplatten, Grabkissensteinen, Grabeinfassungen etc., ist der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geldern zu entnehmen.

§ 6

Die Gebühr für die Zweitausfertigung einer Urkunde über den Neuerwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geldern zu entnehmen.

§ 7

Für die Benutzung der Friedhofshallen werden erhoben:		
a)	Benutzung einer Aufbahrungszelle je Tag (erster und letzter Tag rechnen als ein Tag, wenn die Verstorbenen auf einem städtischen Gelderner Friedhof beigesetzt werden) für die Aufbahrung von Verstorbenen	31,00 €
b)	Benutzung des Vitrinenschrankes für die Aufbahrung von Urnen	1,00 €
c)	Benutzung der Aussegnungshallen Geldern, Hartefeld, Kapellen, Benutzung der Aussegnungsräume in Walbeck und Lüllingen	123,00 €
d)	Benutzung eines Kühlsarges je Tag	8,00 €
e)	Benutzung der Kühlräume in Kapellen und Walbeck inkl. Aufbahrung je Tag	42,00 €
f)	Benutzung einer Kühlzelle in Geldern je Tag	66,00 €

§ 8

An sonstigen Gebühren werden erhoben:		
1.	für Urnen- und Kinderreihengrabstätten	
	a) Randsteineinfassung je Urnengrabstelle	8,00 €
2.	für die übrigen Grabstätten	
	a) Randsteineinfassung je Grabstelle	18,50 €
3.	Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten (geltende Stundensätze, Materialkosten usw.) berechnet.	

§ 9

1.	In Ausnahmefällen, bei Grabstätten in ungünstiger Lage, entscheidet die Friedhofsverwaltung über Abweichungen von den festgelegten Gebührensätzen.
2.	Gebührenerstattungen werden gewährt bei Verzicht auf von Ruhefristen freie Familiengrabstätten, Parkgrabstätten oder Urnengrabstätten in Höhe der Hälfte der gezahlten Gebühr, die auf die unverbrauchte Nutzungszeit entfällt, wenn der zu erstattende Betrag mindestens 10,00 Euro beträgt.
3.	Bei vorzeitigem Verzicht auf Grabstätten mit laufenden Ruhefristen und auf Reihengrabstätten werden keine Gebühren erstattet.
4.	Nach Entziehung des Nutzungsrechtes an Grabstätten werden Gebühren nicht erstattet.

§ 10

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.12.2015 außer Kraft.

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Geldern mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 11.07.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 17.07.2019

In Vertretung

van Hees-Clanzett
Erster Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 17.07.2019

In Vertretung

van Hees-Clanzett
Erster Beigeordneter